

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur diagnostischen Positronenemissionstomographie,
diagnostischen Positronenemissionstomographie
mit Computertomographie
(QS-Vereinbarung PET, PET/CT)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. In § 1 Absatz 1 wird Nummer 10 wie folgt gefasst:

„10. Staging-Untersuchungen bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen und Untersuchung bei Verdacht auf Transformation aus einem follikulären Lymphom bei unklaren Ergebnissen der bildgebenden Standarddiagnostik bezüglich der bevorzugt zu biopsierenden Läsion. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz der PET in der Routine-Nachsorge von Patientinnen und Patienten ohne begründeten Verdacht auf ein Rezidiv.“

2. In § 6 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 neu eingefügt, die folgenden Nummern ändern sich entsprechend:

„11. für die Indikation nach § 1 Nr. 10 bei Untersuchungen bei Verdacht auf Transformation aus einem follikulären Lymphom: Ergebnisse der bildgebenden Standarddiagnostik bezüglich der bevorzugt zu biopsierenden Läsion,“

3. In § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Fassung vom 1. Oktober 2025 eine Genehmigung für Leistungen der PET bzw. PET/CT für Indikationen nach § 1 Nr. 1-11 erhalten haben, behalten diese Genehmigung bzw. erhalten eine Genehmigung nach § 1 Nr. 10 der neuen Fassung, sofern die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Fassung beantragt wurde und die Anforderungen an das interdisziplinäre Team und die werktägliche Verfügbarkeit nach § 5 auch für diese Indikation erfüllt sind. Die Anforderungen an die Genehmigung sind nicht erneut nachzuweisen, wenn eine Genehmigung nach § 1 Nr. 10 der bis zum 1. Oktober 2025 geltenden Fassung vorliegt.“

4. In der **Protokollnotiz** Nummer 2 werden nach den Worten „*Bestätigung des Rezidivverdachts (ja/nein)*“, die Worte „*Bestätigung des Verdachts auf Transformation aus einem follikulären Lymphom (ja/nein)*“, neu eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Berlin, den 25.09.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin